AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen

LAND KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	02.02.2023
Zahl	**05-SAN-101/10-2023**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Schorna-Drescher
Telefon	050 536 15074
Fax	050 536 15050
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 9

Betreff:

Umsetzung „Nationales Kinderimpfkonzept 2023

Herba Chemosan Klagenfurt
Flatschacher Straße 57
9020 Klagenfurt

Jacoby GM Pharma GmbH
Emil Hölzel Weg 56
9073 Viktring

Österreichische Apothekerkammer
Landesstelle Kärnten
Alter Platz 24/II
9020 Klagenfurt

Herrn
Dr. Martin Rupitz
Kreuzstraße 38
9330 Althofen

Ärztekammer für Kärnten
St. Veiter Straße 34/2
9020 Klagenfurt

KABEG Gailtal-Klinik Hermagor
Radnigerstraße 12
9620 Hermagor

KABEG - LKH Villach
Med. Direktion
Nikolaigasse 43
9500 Villach

KABEG - LKH Wolfsberg
Med. Direktion
Paul Hackhoferstraße 9
9400 Wolfsberg

Klinikum-Klagenfurt am Wörthersee
Med. Direktion
Feschnigstraße 11
9020 Klagenfurt

Krankenhaus Spittal/Drau Gemeinnützige GmbH
Allgemein öffentliches Krankenhaus
Billrothstraße 1
9800 Spittal/Drau

KABEG LKH LAAS
Laas 39
9640 Kötschach-Mauthen

Unfallkrankenhaus Klagenfurt
Waidmannsdorfer Str. 42
9020 Klagenfurt

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan
Spitalgasse 26
9300 Veit/Glan

A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach GmbH
St. Veiter Straße 12
9360 Friesach

A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen Klagenfurt
Völkermarkter Straße 15-19
9020 Klagenfurt

Privatklinik Maria Hilf GmbH
Radetzkystraße 35
9020 Klagenfurt

Es wird ersucht, die do. Kinderinternen Abteilungen, Abteilungen für Gynäkologie und Geburtshilfe, Betriebsärzte sowie Anstaltsapotheken über gegenständliches Schreiben zu informieren.

Auf Basis des Schreibens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Zl. 2023-0.010.254 vom 24.1.2023 wird mitgeteilt:

Für das Jahr 2023 werden folgende Impfstoffe zur Verfügung gestellt:

Impfstoff	Produktname	Lieferfirmen
Masern-Mumps-Röteln	M-M-Rvaxpro	Merck Sharp & Dohme GmbH
Meningokokken ACWY	Nimenrix	Pfizer Corporation Austria GmbH
Rotavirus	Rotarix	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Hexyon	Sanofi-Aventis GmbH
Sechsfach Di-Te-Pert-HiB-IPV-HepB	Infanrix Hexa	GlaxoSmithKline Pharma GmbH
Vierfach diTetPertIPV	Repevax	Sanofi-Aventis GmbH
Humane Papillomaviren	Gardasil 9	Merck Sharp & Dohme GmbH
Hepatitis B	HBvaxPro 5 mcg	Merck Sharp & Dohme GmbH
Pneumokokken13-valent	Prevenar13	Pfizer Corporation Austria GmbH
Pneumokokken 15-valent	Vaxneuvance	Merck Sharp & Dohme GmbH

Altersgrenzen für die kostenlose Impfung

Bezeichnung	Niedergelassene Ärzt:innen
Repevax	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lj.
HBvaxPro 5 mcg	Beginn 7. bis vollendetes 15. Lj.
MMR-Vax Pro	Beginn 10. LM bis 99 Jahre
Rotarix	Beginn 7. bis vollendete 24. Woche
Hexyon, Infanrix Hexa	Beginn 3. Monat bis vollendetes 6. Lj.
Prevenar 13, Vaxneuvance	Beginn 3. Monat bis vollendetes 5. Lj.
Nimenrix	Beginn 11. bis vollendetes 15. Lebensjahr
Gardasil 9	Beginn 10. bis vollendetes 12. Lebensjahr (2 Teilimpfungen) Nachholimpfungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Impfkonzept, Vereinbarungen

Das Land Kärnten hat mit der Ärztekammer für Kärnten und mit der Landesgeschäftsstelle Kärnten der Österreichischen Apothekerkammer die Vereinbarungen zum Impfkonzept am 31.10.2016 erneuert.
Die Vereinbarungstexte stehen auf www.ktn.gv.at/impfen - Info für Ärzte und Apotheken online und sind von allen teilnehmenden Ärzten und Apotheken zu beachten

Impf-Card

Seit Dezember 2016 werden Impf-Cards im Scheckkartenformat mit Barcode ausgegeben, welche ein rasches Aufrufen des Impflings in der Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten ermöglichen. Die bisher ausgegebenen Impfscheckhefte behalten spätestens bis zum 6. Geburtstag des Impflings ihre Gültigkeit.

Auf Anforderung mittels beiliegenden Anforderungsscheins (s. Beilage, Scheine liegen auf allen geburtshilflichen Stationen auf und stehen auf www.ktn.gv.at/impfen online) bekommt jedes Kind mit Hauptwohnsitz in Kärnten eine Impf-Card.
Beim Erfassen eines bezugsberechtigten Kindes in der Gesundheitsdatenbank wird ein digitales Impfkonto angelegt, welches derzeit maximal folgende Impfungen enthält:

3 Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio, HiB, Hepatitis B,

3 Impfungen gegen Pneumokokken
2 Impfungen gegen Rotaviren
2 Impfungen gegen Masern-Mumps-Röteln
1 Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Polio
1 Impfung gegen Hepatitis B
2 Impfungen gegen HPV
1 Impfung gegen Meningokokken ACWY

Bei Anforderungsscheinen für ältere Kinder wird ersucht, am Anforderungsschein nur die offenen Impfungen zu vermerken.

Ab vollendetem 6.Lebensjahr können vermerkt werden:
1 Teilimpfung Repevax als Routine, ausnahmsweise 3 nur bei Ungeimpften
1 Teilimpfung HBvaxpro 5 mcg als Routine, ausnahmsweise 3 nur bei Ungeimpften
2 Impfungen gegen MMR
2 Impfungen gegen HPV
1 Impfung gegen Meningokokken ACWY.

Impfstoffanforderung im niedergelassenen Bereich

Niedergelassene Ärzte werden ersucht, ab sofort **ausschließlich** die aktualisierten Impfstoffanforderungs-Rezepte aus dem Gratis-Impfprogramm des Landes Kärnten **in der Version Februar 2023** zu benutzen. Sie können sowohl für den direkten Bezug bei der Apotheke als auch als Einzelrezept zur Abgabe an die Patienten verwendet werden.

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Kärntens, welche sich überwiegend in Kärnten aufhalten, können zur Vermeidung von Härtefällen Anforderungsscheine für Impfcards an die Landessanitätsdirektion schicken, wenn ein Zugang zu kostenlosen Impfungen ansonsten mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Die routinemäßige Impfung von Kindern mit Wohnsitz in Grenzregionen nahe bei Kärnten möge jedoch wie bisher mit den benachbarten Ländern abgerechnet werden.
Personen ohne Impfscheckheft und ohne Impf-Card können dann im Rahmen des Impfkonzepts geimpft werden, wenn sie in der Gesundheitsdatenbank des Landes Kärnten bereits angelegt sind und ihr Impfkonto noch nicht ausgeschöpft ist. Die Verantwortung für die Identitätsprüfung trägt der impfende Arzt.

Anmerkungen zu einzelnen Impfungen

Rotavirusimpfung

Keine Änderung der Impfempfehlung. Auf die Ausführungen zur Ausscheidung von Impfviren im Impfplan 2023 wird hingewiesen.

Sechsfachimpfung

Erstimmunisierungen mit 6-fach-Impfstoffen sollten ab 1.2.2023 mit **Infanrix Hexa** (sobald in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht, bis dahin Hexyon verwenden) erfolgen. Kinder, welche mit Hexyon angeimpft wurden, sollten mit Hexyon fertig geimpft werden.

1. Der aktuelle Impfplan empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper das Schema 3 + 1.
2. Für Kinder mit entsprechendem Risiko (primäre Immundefekte, Splenektomie, Lungenerkrankungen wie Mukoviszidose; Krebspatientinnen bzw. Krebspatienten) kann laut Impfplan 2023, Kapitel HiB, auch eine Impfung im 3+1 Schema (3 Dosen im Abstand von je 4 Wochen, gefolgt von einer vierten Dosis im Mindestabstand von 6 Monaten nach der 3. Dosis) angedacht werden.
3. Wenn von der Grundimmunisierung mit einem Sechsfachimpfstoff nur eine einzige Impfung der Impfserie durchgeführt wurde und das empfohlene Impfintervall um mehr als ein Jahr überschritten wurde, so ist die Grundimmunisierung neu zu beginnen, und es liegt ebenfalls eine medizinische Indikation für die Gabe von insgesamt vier Teilimpfungen mit einem Sechsfachimpfstoff vor.

In diesen Fällen möge das unter „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“ weiter unten skizzierte Vorgehen

eingehalten werden.

Pneumokokkenimpfung mit Prevenar 13

Neu-Immunisierungen starten ab dem 1.2.2023 mit dem 15-valenten Impfstoff **Vaxneuvance**.

Die Impfung sollte im 3., 5. und 12.-14. Lebensmonat erfolgen.

Begonnene Impfserien sollten mit dem Impfstoff abgeschlossen werden, mit dem sie begonnen wurden.
(Bis 31.1.2023 mit Prevenar 13 (13-valent)).

Der Impfplan empfiehlt bei Frühgeborenen < 28. SSW. aufgrund der verminderten Immunantwort und schnellerem Abklingen der Antikörper auch hier das Schema 3 + 1.

Durchführung siehe unten, Abschnitt „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Es ist zweckmäßig, entsprechend begründete Anforderungen für Vaxneuvance und Infanrix hexa in einem zu übermitteln.

Kinder mit Risiken/Indikation (siehe Definition unter „Indikation“ im Impfplan 2023, Seite 109f) werden nach dem 2+1 Schema geimpft.

HPV

Das kostenlose Impfangebot im niedergelassenen Bereich soll das Schließen von Impflücken als Ergänzung zur weiterhin durchzuführenden Schulimpfaktion erleichtern.

Alle am Impfkonzept beteiligten Ärzte werden um Beteiligung an der kostenlosen HPV-Impfung ersucht.

Vergünstigte Nachholimpfungen im niedergelassenen Bereich im Rahmen einer gemeinsamen Aktion der Ärzte- und der Apothekerkammer sowie die Kostenübernahme bei Impfungen für Frauen bis 45 nach Konisation (Impfplan 2023, Seite 60) sind nicht Gegenstand dieses Schreibens und können nicht im Rahmen des nationalen Impfkonzepts administriert werden.

Neuerungen HPV-Impfung

Die HPV-Impfung **Gardasil 9** steht ab **1.2.2023** ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im kostenfreien Impfprogramm zur Verfügung. Empfohlen ist die Impfung weiter **vorrangig vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (4. Schulstufe),** bei den Impfungen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr handelt es sich um Nachhol-Impfungen.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das **Alter zum Zeitpunkt der 1. HPV9-Impfung im kostenfreien Impfprogramm**. Dies betrifft also *Personen geboren ab 1.2.2002 bis 1.2.2014.* Personen geboren bis zum 31.1.2002 und früher, die also 21 Jahre oder älter sind, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm.

Ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis frühestens 6 Monate bis max. 12 Monate nach der 1. Dosis. Vom **vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine **off-label-Anwendung**, die jedoch laut Impfplan Österreich 2023 empfohlen wird (siehe Impfplan 2023, S. 66f.). Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von **mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung** einzuhalten.

Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind 3 Dosen empfohlen: 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis. Ist die **1. Impfung kurz vor dem vollendeten 21. Lebensjahr** erfolgt, so kann **nach 6 Monaten** die 2. Impfung **kostenfrei** erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann das 21. Lebensjahr schon vollendet hat.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist immer eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).
Ist ein kompletter Impfschutz gegen alle 9 HPV-Typen von Gardasil 9 gewünscht, so muss eine altersentsprechend vollständige Grundimmunisierung mit HPV9 erfolgen. Das bedeutet, dass in Einzelfällen auch Kinder, welche zuvor im kostenfreien Impfprogramm mit 2 Dosen HPV4 geimpft wurden, HPV9 kostenfrei erhalten können, sofern sie in das entsprechende Alter fallen. Wenn ein **3-Dosen-Schema** auf Grund überzogener Intervalle/Alter oder aus anderen Gründen anzuwenden ist, so können 3 HPV9-Impfungen im kostenfreien Impfprogramm entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.
Ist nur eine Impfung mit HPV4 erfolgt, sollten bei Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr 2 Impfungen mit HPV9 verabreicht werden (kostenfrei). Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig (nicht kostenfrei).

Eine Dokumentation der Impfungen im **eImpfpass** ist ab 01.03.2023 verpflichtend. Ungeachtet dessen werden Sie jetzt schon gebeten, die Impfungen möglichst lückenlos im eImpfpass zu dokumentieren.
In weiterer Folge ist auch eine Dashboard-Darstellung der HPV-Impfungen geplant, um transparent Informationen zur Annahme des neuen Impfprogramms in einzelnen Bundesländern auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen und besser zu informieren.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die **fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen** derzeit auf Grund der Pandemie **nicht anzuwenden** sind, dies gilt auch für HPV-Impfungen. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen. In Aussicht genommen ist, dass im Rahmen der aktuellen Ärztegesetz-Novelle (Beschluss des Nationalrates zu 1889 der Beilagen XXVVII. GP liegt bereits vor, für die Kundmachung ist noch die Zustimmung der Länder einzuholen) die Aufhebung der Sonderfachbeschränkung für die Durchführung von Impfungen weiterhin bestehen bleiben soll.

Meningokokken ACWY

Keine Änderung.

Hepatitis B

Die kostenlose Schutzimpfung mit HBvaxPro 5 mcg kann auch im niedergelassenen Bereich im Pflichtschulalter verwendet werden:
Diese Maßnahme soll das weiterhin bestehende routinemäßige Angebot des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Schulimpfungen ergänzen, um eine akzeptable Durchimpfungsrate zu erreichen.
Vorzugsweise sollen Kinder etwa im Alter von 12 Jahren geimpft werden, die die routinemäßige Schulimpfung in der sechsten Schulstufe verpasst haben.

Im Impfkonto wird eine Auffrischungsimpfung freigeschaltet.

Sonderfälle:
1. Schulkinder ohne jeglichen Impfschutz gegen Hepatitis B können mit drei Teilimpfungen im Schulalter mit schriftlicher medizinischer Begründung (fehlende Grundimmunisierung) nachträglich grundimmunisiert werden.
2. Kinder HBsAg-positiver Mütter sollen im Alter von einem Monat die zweite Dosis HBvaxPro 5 mcg nach der Impfung im Kreißsaal aus dem Impfkonzept-Kontingent erhalten.

Das administrative Vorgehen in beiden Sonderfällen wird unter „**Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“** weiter unten beschrieben.

Masern-Mumps-Röteln

Die Landessanitätsdirektion weist erneut auf die Möglichkeit der Gratisimpfung gegen Masern-Mumps-Röteln für alle Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Kärnten hin. Der Impfstoff kann gegen Vorlage eines Impfstoffanforderungs-Rezepts (siehe Beilage) in allen öffentlichen Apotheken bezogen werden. Alle am Impfkonzept teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte können die Impfhonorare mit dem Land wie bei Kinderimpfungen verrechnen. Diese Regelung soll bis auf weiteres aufrecht bleiben und dient zur Schließung von Impflücken im Jugend- und Erwachsenenalter. Besonders dringlich ist die Impfung für alle in Einrichtungen des Gesundheitswesens Beschäftigten ohne vollständigen Impfschutz empfohlen!

Dieser Impfstoff steht auch für Wöchnerinnen und für Abriegelung und Eradikation im Erwachsenenalter gegen Rückmeldung der entsprechenden Impfdokumentation auf Impflisten kostenlos zur Verfügung.

Weitere Informationen zu Masern siehe
https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Masern.html

Durch die Covid-19-Pandemie vernachlässigte MMR-Impfungen bergen das Risiko zukünftiger Masernausbrüche in sich. Daher ist gerade jetzt auf einen möglichst vollständigen Impfschutz zu achten. Erstimpfungen ab vollendetem 9. Lebensmonat.

Sofern (erwachsene) Personen, welche eine MMR-Impfung erhalten, nicht in der GDB aufscheinen, erfolgt die Dokumentation ausnahmsweise seitens der Landessanitätsdirektion auf Grund beiliegender Impfliste.

In bestimmten Fällen gelten lt Impfplan spezielle Empfehlungen (größere Impfintervalle, drei statt zwei Impfungen). Administration der dritten Impfung bei Bedarf siehe unten, „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Polio

Der Polio-Impfstoff steht weiterhin für Abriegelungsimpfungen, für Eradikationszwecke, für Kinder und Asylsuchende vorrangig aus Afghanistan und Pakistan (nicht für Reiseimpfungen!) kostenlos zur Verfügung und kann bei der Landessanitätsdirektion für diese Zwecke angefordert werden.

Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio

Die Übermittlung eines unterschriebenen Anforderungsscheines für die Teilnahme am Impfkonzept erforderlich.

Personen ohne Impfdokumentation und ohne glaubhaft gemachten Impfschutz gegen Diphtherie-Tetanus können im Alter von 6 bis 18 Jahren im Rahmen des Impfkonzepts mit drei Teilimpfungen Repevax grundimmunisiert werden. Dieser Off-Label-Use ist im Rahmen einer Nutzen-Risiko-Abschätzung im Einzelfall auf Basis der Nachhol-Empfehlung im aktuellen Impfplan möglich.

Durchführung siehe unten, Abschnitt „Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation“.

Schulimpfungen

Die Amts- und JugendfürsorgeärztInnen der Bezirksverwaltungsbehörden sind beauftragt, an Schulen folgende Impfungen flächendeckend und kostenlos zu verabreichen. Diese Mitteilung dient zur Information.

Arzneispezialität	**Wann**
Repevax	3. Schulstufe
HBvaxPro 5 µg	6. Schulstufe
Nimenrix	6. Schulstufe
Gardasil 9	4. Schulstufe: Teil 1 im Herbst, Teil 2 im Sommersemester, Mindestabstand sechs Monate

Impfplan

Der aktuelle Impfplan steht auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter
https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich.html
online.
Die genaue Kenntnis dieses Planes ist Voraussetzung für jede Impftätigkeit. Er stellt den Stand der medizinischen Wissenschaft dar. Abweichungen vom Impfplan sind vom Impfarzt individuell zu verantworten.

Ergänzend zum Impfplan sind folgende Dokumente relevant und stehen verlinkt auf www.ktn.gv.at/impfen online:

- Impfungen bei Allergie (Jänner 2022)
- HPV-Impfbroschüre (Jänner 2023)
- Reiseimpfungen mit spezieller Indikation: Gelbfieber, Tollwut, Japanische Enzephalitis, Typhus, Meningokokken
- Impfempfehlung für Helferinnen und Helfer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Versorgung von Asylsuchenden (2015)
- Reaktionen und Nebenwirkungen nach Impfungen (2013)
- Impfungen für Erwachsene im erwerbsfähigen Alter (2015)
- Bioethikkommission: Impfen - ethische Aspekte (2015)
- Impfungen des Gesundheitspersonals - rechtliche Aspekte (2016)
- Impfungen bei Immundefekten/Immunsuppression | Expertenstatement und Empfehlungen (2016)

Einwilligung zu Impfungen

Auf die Empfehlungen zur Aufklärung laut **aktuellem Impfplan** wird hingewiesen (S. 167, f.).

Es wird empfohlen, die Anwender-Gebrauchsinformation des jeweiligen Impfstoffherstellers jedem Impfling bzw. dessen Erziehungsberechtigten im vollen Wortlaut vor der Impfung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind auch von der Online-Datenbank der nationalen Zulassungsbehörde https://aspregister.basg.gv.at/aspregister/ oder bei der europäischen Zulassungsbehörde auf www.ema.europa.eu direkt als pdf-Datei abrufbar. Fachinformationen sind ebenfalls dort oder in der Austria Codex – Fachinformation verfügbar sowie auf der **Homepage des Bundesministeriums: siehe**

- **Gebrauchsinformationen**
- **Fachinformationen**

Einverständniserklärungen für Schutzimpfungen

Der nachfolgende Aufklärungs- und Dokumentationsbogen (siehe **QR-Codes** auf der Rückseite mit links zu Gebrauchs-und Fachinformationen, Impfseite des Bundesministeriums, Datenschutz und Nebenwirkungsmeldungen) muss für alle Impfungen, neben Schulimpfungen im Rahmen des kostenfreien Kinderimpfprogramms etc., auch für COVID-19 Schutzimpfungen verwendet werden.

- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung (Version 2.0, Stand: 18.08.2022)
- Aufklärungs-und Dokumentationsbogen zur Schutzimpfung in Fremdsprachen (Version 1.0, Stand:13.04.2022)

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:d9b48fa6-3bdb-4e3a-9c41-e9135e13119c/220818_Schutzimpfung-Allgemein-Formular_v2.0_DE.pdf

Reaktionen und Nebenwirkungen bei Impfungen

Unerwünschte Arzneimittelnebenwirkungen sind an nebenwirkungen@basg.gv.at bzw. https://www.basg.gv.at/marktbeobachtung/meldewesen/nebenwirkungen zu richten.

Um Kopien der Meldungen
an das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 5 / UA Sanitätswesen
FAX: 05 0536 – 15050
E-Mail: abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at
wird gebeten.

Dokumentation

Die Übermittlung eines unterschriebenen Anforderungsscheines INKLUSIVE der Datenschutzerklärung ist

für die Teilnahme am Impfkonzept und die Ausstellung der Impfcard erforderlich.

Jede Impfstelle ist zur internen Dokumentation der durchgeführten Impfungen verpflichtet. Festgehalten werden müssen dabei: Impfarzt, Datum der Verabreichung der Impfung, Versicherungsnummer und/oder Name und Geburtsdatum, Art der Impfung, Chargennummer.
Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, hierzu die Gesundheitsdatenbank zu verwenden.
Eine Einwilligung zur Speicherung der Daten erfolgt über den Anforderungsschein der Kärnter Impf-Card und das Aufklärungs-Einwilligungsformular Datenschutz (siehe Beilage).

MMR-Impfungen – Krankenanstalten

Die Krankenanstalten werden ersucht, die MMR-Impfungen mittels beiliegendem Blatt dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 - Gesundheit und Pflege, UA Sanitätswesen, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, zu melden.

Übermittlung der Daten
Es wird hingewiesen, dass die elektronische Übermittlung von gesundheitsbezogenen Daten per Mail oder Fax nicht rechtskonform ist.
Es stehen daher für die Datenübermittlung folgende Varianten zur Verfügung:

- Die Daten werden über „DaMe“ (Datennetz der Medizin) an die ha Adresse: DROG9021 (DROG9021@dame.at) zu übermittelt.
- Die Daten werden auf einem externen Datenträger (CD, USB-Stick o.ä.) gespeichert und im Anschluss am Postweg an die Abt. 5 / UA Sanitätswesen übermittelt oder persönlich abgegeben.
- Übermittlung der Impflisten am Postwege.

Es ergeht daher das **d r i n g e n d e Ersuchen an die Krankenanstalten**, die MMR-Impfungen zu melden, da das Land gegenüber dem BMSGPK zur Dokumentation verpflichtet ist.

Bruch, Schwund oder Ablauf von Impfstoffen

Auf allen Stufen der Distribution (Großhandel, Apotheke, niedergelassener Arzt) mögen folgende Prinzipien angewendet werden:

- First in, first out.
- Bedarfsorientierte Lagermengen.
- Der Verfüger haftet für die Ware ab Übernahme.

Die Verwendung alarmgesicherter Medikamentenkühlschränke (ÖNORM K 2040: 2009 04 01) wird empfohlen.

Doppelter Bezug aus medizinischer Indikation
In Einzelfällen ist es aus medizinischer Indikation notwendig, kostenlose Impfungen öfter als im Routineschema angegeben zu verabreichen.
Beispiele:

- Frühgeborene < 28. SSW, die laut Impfplan je 3+1 statt 2+1 Dosen Hexyon und Prevenar 13 bekommen sollen,
- Junge Säuglinge sollen eine Dosis HBvaxPro 5 mcg im Alter von einem Monat bekommen, wenn die Mutter HBsAg-positiv ist,
- Onkologische Patienten mit medizinischer Anordnung, allgemein empfohlene Impfungen zu wiederholen,
- Oral verabreichte ausgespuckte Impfstoffe (z. B. Rotavirus),
  Notwendigkeit einer dritten MMR-Impfung bei Impfbeginn vor dem vollendeten 9. Lebensmonat in Ausbruchssituationen oder bei Low-/Non-Respondern
- Erneuter Beginn einer Impfserie mit einem Totimpfstoff im 2+1-Schema (hier: Sechsfachimpfung) gemäß Empfehlung im Impfplan 2020 Seite 135, „Vorgehen bei versäumten Teilimpfungen/Auffrischungen“ (auf Gardasil 9 nicht anwendbar!),
- Nachzuholende Grundimmunisierung gegen Di-Tet-aP-IPV und/oder Hepatitis B im Schulalter bei Personen ohne Impfschutz.

Das Land kann in solchen Fällen mit schriftlicher medizinischer Begründung und nach Genehmigung durch die

Landessanitätsdirektion die Mehrfachausgabe von Impfstoffen für ein und dieselbe Person im Einzelfall genehmigen.

Durchführung: Auf formlose ärztliche Anforderung per Fax an die Nummer 050 536 15060 oder per E-Mail an abt5.impfung@ktn.gv.at bzw. über „DaMe“ (Datennetz der Medizin) an die ha Adresse: LSAN9021 (lsan9021@dame.at) , welche eine medizinische Begründung zu enthalten hat, wird das individuelle Impfkonto entsprechend erweitert.

Fragen zur Gesundheitsdatenbank mögen an Herrn Wilfried Malicha (Tel. Nr. 050536-15054 oder wilfried.malicha@ktn.gv.at) gerichtet werden.

Anlagen
Impfstoffanforderung – Rezept Version Februar 2023
Anforderungsschein für Impf-Card
MMR-Impfliste für Krankenanstalten
Aufklärungsbogen
Datenschutzaufklärung-Einwilligung
EMA-Information Vaxneuvance

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr.in Oberleitner, MPH

FdRdA

Nachrichtlich: Mag.a Micheler-Eisner, Büro LHStv.in Dr.in Beate Prettner, im Hause
Herrn AL MMag. Günther Wurzer, MBA, im Hause

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.